

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Informationsvorlage		Drucksachennummer 388/2021	
Bildung, Jugend und Soziales		öffentlich		☒	
Beck, Klaudia		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	7	17.06.2021

Information zur Kindertagespflege in Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Im Jugendhilfeausschuss am 26. November 2020 wurde über Änderungen der Richtlinie Kindertagespflege zum 01.01.2021 beraten und entschieden (s. Drucksachennummer 303/2020). Die aktuelle Richtlinie ist bei Bedarf auch im Ortsrecht zu finden. Aufgrund der Komplexität der diversen Themenfelder zur Kindertagespflege wurde seitens des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses angeregt, eine Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung speziell für den Bereich Kindertagespflege einzuberufen. Dieser wird nun am 17.06.2021 stattfinden. Da im Jugendhilfeausschuss am 18.02.2021 die Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung auch ausführlich betrachtet wurde, wird zu dieser Thematik auf die entsprechende Vorlage (Drucksachennummer 028/2021) verwiesen.

Aktuell wird in der Bedarfsplanung von 259 Plätzen und 74 aktiven Kindertagespflege-personen ausgegangen.

Auf Rückfrage zur Vorbereitung der Sitzung hat die IG Kindertagespflege die u.a. für sie primär relevanten Themen zur Erörterung eingebracht:

- Ausfallzeiten
- Mietkostenzuschuss

Weitergehende Bereiche hat die IG Kindertagespflege in ihrem Schreiben an die politischen Akteure vom 03.05.2021 thematisiert.

Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden ist dieses Anschreiben als Anlage 1 beigefügt.

Die Sitzung des Unterausschusses wird somit zum Anlass genommen, einen Einblick sowohl in die Fachberatung und Sachbearbeitung der Kindertagespflege, als auch in die Arbeit der IG Kindertagespflege zu verschaffen.

In dieser Verwaltungserläuterung wird schwerpunktmäßig auf einige wesentliche Eckpunkte für den Bereich Kindertagespflege näher eingegangen, wie z.B.

- die Gesamtfinanzierung der Kindertagespflege,
- die Entgeltzahlungen an die Kindertagespflegepersonen,
- die Mietkostenzuschüsse,
- die Ausfalltage.

Da zu diversen Regelungen in der Kindertagespflege regelmäßig ein **Kreisvergleich** gewünscht wird, ist dieser als Anlage 2 beigefügt. Die Basis für diesen Vergleich bilden die im jeweiligen Ortsrecht der Kommunen veröffentlichten Satzungen bzw. Richtlinien sowie teilweise auch Aussagen der jeweiligen Fachberatungen. Generell liegt Mettmann mit der Abdeckung der U3-Betreuungsquote durch Plätze in der Kindertagespflege an zweiter Stelle im Vergleich der Kreisstädte.

Neben einer Information insb. zu den o.g. Themen sollte der Unterausschuss Jugendhilfeplanung aus Sicht der Verwaltung zur Meinungsbildung beitragen, in welcher Art und Weise eine weitere Anpassung der Richtlinie zukünftig erfolgen sollte. Ziel der Fachabteilung ist es, dem Jugendhilfeausschuss Änderungen der Richtlinie in der Sitzung am 18.11.2021 vorzulegen, die dann zum 01.01.2022 bei entsprechender Beschlussfassung durch den Rat in Kraft treten könnten. Ebenfalls können Signale aus dem Unterausschuss bei den Entwurfsplanungen der Fachabteilung für den Haushalt 2022 schon entsprechend berücksichtigt werden. Im Nachfolgenden wird auf einzelne Themenbereiche näher eingegangen:

1. Gesamtfinanzierung der Kindertagespflege

In der Anlage 3 werden die Erträge und Aufwendungen für die Kindertagespflege im städtischen Haushalt, wie bereits für den JHA am 18.02.2021 in einer Übersicht dargestellt (s. Drucksachennr. 0.30.1/2021).

Eine detaillierte Darstellung der Ansatzplanung der Gesamtausgaben für die reine Unterbringung in Kindertagespflege in 2021 ist der Anlage 4 zu entnehmen. Das Gesamtvolumen beträgt hierfür im aktuellen Kalenderjahr rund **3,2 Mio. Euro**.

2. Laufende Geldleistungen

Aktuell beträgt das laufende Entgelt an die Kindertagespflegeperson pro Platz und Stunde 5,50 Euro, zum 01.08.2021 erfolgt im Rahmen der im § 37 KiBiz vorgesehenen Dynamisierung eine Erhöhung auf 5,55 Euro pro Stunde und Kind (+ 0,83%).

Zusätzlich zum laufenden Entgelt werden die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge und die Kosten für eine Unfallversicherung erstattet sowie auf Antrag die hälftigen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung.

Zur Veranschaulichung wird nachfolgend das monatliche Einkommen einer Kindertagespflegeperson mit 5 Plätzen und einer wöchentlichen Betreuung im Umfang von 40 Stunden dargestellt:

1. Modellrechnung: Monatliches Einkommen einer Kindertagespflegeperson:

Lfd. Entgelt: 40 Std./Woche x 5,55* Euro /Std. x 4,3 Wochen x 5 Plätze	4.773,00 Euro
Planungszeit: 5 Plätze x 1 Std./Woche x 4,3 Wochen x 3,74 Euro	80,41 Euro
Rentenversicherungsbeiträge:	158,23 Euro
Krankenversicherungsbeiträge:	150,62 Euro
Beiträge zur Pflegeversicherung:	30,43 Euro
Beiträge zur Unfallversicherung:	9,05 Euro
Mietkostenzuschuss (50,00 Euro pro Platz):	250,00 Euro
GESAMT:	5.451,74 Euro

*die laufende Geldleistung teilt sich auf in einen Betrag in Höhe von 3,74 Euro für die Betreuung und Förderung des Kindes, sowie in 1,81 Euro für den Sachaufwand (Heizung, Strom, Wasser, etc.).

Es ergibt sich in diesem Fall somit ein insgesamt monatlicher Betrag in Höhe von: 5.451,74 Euro.

Dies entspricht einer Jahressumme von rd. 65.421 Euro (zum Vergleich: Jahrespersonalkosten Erzieher_in lt. KGST: 59.600 Euro in S8a TVöD-S).

Im Vergleich mit den anderen Städten im Kreis Mettmann lässt sich feststellen, dass die Stadt Mettmann bereits jetzt mit die höchsten Entgelte zahlt, insb. da andere Kommunen die Höhe der Geldleistungen oftmals abhängig von der Qualifikation oder der Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abhängig machen, so dass dann für hohe Stundensätze eine Qualifikation als Sozialpädagog_in, Erzieher_in oder zumindest eine 300 Stunden umfassende Qualifikation erforderlich ist.

Eine Anhebung auf 6,00 Euro pro Stunde und Kind, somit um 9%, wie seitens der IG Kindertagespflege gewünscht, kann von Seiten der Verwaltung in Verantwortung für den Gesamthaushalt nicht mitgetragen werden.

An späterer Stelle wird die Fachverwaltung einen möglichen Vorschlag für die zukünftigen Entgeltzahlungen darlegen.

3. Mietkostenzuschüsse

Mit Datum zum 01.01.2021 wurde aufgrund der aktualisierten Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Mettmann die Möglichkeit der Beantragung von Mietkostenzuschüssen für die Mettmanner Kindertagespflegepersonen eröffnet. Insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 war es Kindertagespflegepersonen kaum möglich an den Start zu gehen, da es äußerst schwierig war, geeignete und finanzierbare Räumlichkeiten in Mettmann zu finden. Durch die Einführung eines Mietkostenzuschusses sollten den Kindertagespflegepersonen finanzielle Planungssicherheit

und zusätzliche Anreize zur Schaffung geeigneter räumlicher Bedingungen durch Anmietung von Wohn- oder Geschäftsräumen gegeben werden. Ein weiterer Gedankengang war, Mietausfälle bei der Nutzung von Eigentum für ausschließliche Zwecke der Kindertagespflege mit diesem Zuschuss zu kompensieren.

Die Richtlinie ermöglicht nun, unter bestimmten Voraussetzungen (s. Punkt 7.4 der Richtlinie) die Beantragung eines Mietkostenzuschusses in Höhe von 50 Euro pro Platz und Monat.

Bis Mitte Mai wurden 15 Anträge auf einen Mietkostenzuschuss gestellt (10 Anträge von Großtagespflegestellen und 5 Anträge von einzelnen Kindertagespflegepersonen).

Von den 15 Anträgen konnten bis dato 8 bewilligt werden. Ein Antrag wurde abgelehnt und 6 Anträge befinden sich noch in der weiteren Bearbeitung.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte, sowohl in der Fachberatung, als auch in der Sachbearbeitung ist seitens der Verwaltung angedacht, die Mietkostenzuschüsse ab dem 01.01.2022 im Rahmen einer Aktualisierung der Richtlinie den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und weiter zu optimieren.

Grundsätzlich macht es aus Sicht der Fachabteilung auch weiterhin Sinn, an einem speziellen Mietkostenzuschuss festzuhalten, da durchaus ein hohes Interesse seitens der Kindertagespflegepersonen und ein grundsätzlicher Bedarf gesehen werden.

Mietkostenzuschüsse haben darüber hinaus auch eine entsprechende Außenwirkung, durch die es potentiellen Vermietern ggf. leichter fällt, sich auf eine Vermietung an Kindertagespflegepersonen einzulassen.

Auffallend ist aktuell, dass insb. Betreiberinnen von Großtagespflegestellen mit mehreren „Zweigstellen“ und angestellten Kindertagespflegepersonen derzeit von diesem Zuschuss Gebrauch machen. Für allein tätige Kindertagespflegepersonen bietet das jetzige Modell kaum Anreize über eine Anmietung von Räumlichkeiten nachzudenken.

Gründe für eine Überarbeitung der Richtlinie sind u.a.:

- Komplexe und zeitaufwändige Sachbearbeitung bei häufig wechselnder Belegung, z.B. bei Belegung mit auswärtigen Kindern, schwankender Platzzahl oder bei einer Betreuung unter 30 Std./Woche. Die Kindertagespflegepersonen sind gehalten, jeweils umfangreiche Antragsunterlagen einzureichen und die Sachbearbeitung ist mit häufigen Änderungsbescheiden befasst. Ziel ist es, die Anwendung der Richtlinie handhabbarer und praktikabler durch Vereinfachungen zu gestalten.
- Teilweise ist der aktuelle Mietkostenzuschuss höher als die tatsächlich zu entrichtende Miete, so dass eine Deckelung angezeigt ist.
- Nicht immer lassen sich die Räumlichkeiten für die Kindertagespflege innerhalb eines Hauses so klar abgrenzen, wie in der aktuellen Richtlinie beschrieben.

- Teilweise erhalten Kindertagespflegepersonen/Großtagespflegestellen hohe investive Landeszuschüsse zur Schaffung neuer Plätze im Eigentum (z.B. 3.150 Euro pro Platz bis hin zu 13.500 Euro), so dass dann eine deutliche finanzielle Entlastung zum Neustart durch anderer Stelle gegeben ist.
- Kindertagespflegepersonen, die in selbst (mit-)genutzten Mietwohnungen mit großer Wohnfläche und entsprechend hoher Miete Kindertagespflege mit einem großzügigen Raumangebot anbieten können, empfinden die aktuellen Regelungen als sehr ungerecht.
- Auch bei der Betreuung im privaten Wohnraum fallen Kosten für die Instandhaltung/Renovierung der Räumlichkeiten an.

Nach wie vor ist es Ziel des Jugendamtes, die familienähnliche individuelle Betreuung mit kleiner Platzzahl bei einzelnen Kindertagespflegepersonen oder in einem Zusammenschluss selbständiger Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, zu fördern und gerade diesem Personenkreis eine finanzielle Planungssicherheit zu geben. Die derzeitige Vielfalt an unterschiedlichen Betreuungsangeboten in seiner hohen Qualität und Quantität soll weiter erhalten und ausgebaut werden.

Neben einer Überarbeitung der Richtlinie aus den o.g. Gründen soll eine Neujustierung der Mietkostenzuschüsse bzw. der Entgeltzahlungen zu mehr Gleichbehandlung der Kindertagespflegepersonen führen.

4. Optionen für die zukünftigen Entgeltzahlungen an Kindertagespflegepersonen und Neugestaltung der Mietkostenzuschüsse

Unter Berücksichtigung der Anregungen der Kindertagespflegepersonen und der Fachabteilung bezüglich der laufenden Geldleistung und der Mietkostenzuschüsse wurden seitens der Fachverwaltung verschiedene Alternativen diskutiert. Aufgrund der nach wie vor angespannten Haushaltslage der Stadt Mettmann und den durch den kontinuierlich Ausbau der Plätze in der Kindertagespflege sowieso schon jährlich steigenden Ausgaben in diesem Bereich ist hierbei ein entsprechendes Augenmaß aller Beteiligten gefragt.

Folgende drei Alternativen werden vorgeschlagen:

1. Optimierung der Richtlinie ohne Veränderungen der Höhe des Mietkostenzuschusses und der laufenden Geldleistung;
2. Erhöhung der laufenden Geldleistung für alle Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung einer weitgehenden Kostenneutralität für den städtischen Haushalt durch gleichzeitigem Wegfall der Mietkostenzuschüsse. Das laufende Entgelt läge dann bei ca. 5,80 Euro/Stunde.

3. Erhöhung der laufenden Geldleistung für alle Kindertagespflegepersonen auf 5,65 Euro und Reduzierung der Höhe der Mietkostenzuschüsse auf 30 Euro pro Platz unter Berücksichtigung einer weitreichenden Kostenneutralität für den städtischen Haushalt.

Seitens der Fachabteilung wird aus folgenden Gründen die 3. Alternative empfohlen.

Bei einer grundsätzlichen Erhöhung der laufenden Geldleistung von **5,55 Euro auf 5,65 Euro** pro Platz und Stunde würden alle Kindertagespflegepersonen profitieren, insb. diese, die bis dato die Voraussetzungen für einen Mietkostenzuschuss nicht erfüllt haben und aus deren Sicht die jetzige Regelung mit vielen Ungerechtigkeiten verhaftet ist. Durch die vorgeschlagene Änderung könnte hierdurch ein wichtiger Schritt zur Gleichbehandlung aller Kindertagespflegepersonen erfolgen. Gleichzeitig würde bei diesem Modell der Mietkostenzuschuss in Höhe von aktuell 50,00 Euro/Platz/Monat auf 30,00 Euro/Platz/Monat reduziert werden, um die Mehraufwendungen durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung kompensieren zu können. Ein sichtbarer Anreiz, Räumlichkeiten für die Kindertagespflege anzumieten, wäre weiterhin gegeben.

Bei der durch die Fachabteilung empfohlenen Alternative der Erhöhung der laufenden Geldleistung von 5,55 Euro/Stunde auf 5,65 Euro/Stunde (= + 0,10 Euro/Stunde) ab dem 01.01.2022 und der Reduzierung des Mietkostenzuschusses von 50 Euro/Platz/Monat auf 30,00 Euro/Platz/Monat (- 40%) würde eine fast kostenneutrale Umsetzung bei aktuell 259 zugrunde gelegten Plätzen möglich sein.

Berechnung Mehrkosten der lfd. Entgelte bei einer Erhöhung um 0,10 Euro:

259 Plätze x 36 Std./Woche x 4,3 Wochen x 12 Monate x 0,10 Euro	48.111,84 Euro
Planungszeiten: 259 Plätze x 1 Std./Woche x 4,3 Wochen x 12 Monate x 0,10 Euro	1.336,44 Euro
Randzeiten: 15 Plätze x 15 Std./Woche x 4,3 Wochen x 12 Monate x 0,10 Euro	1.161 Euro
Bei einer Erhöhung der Förderleistung um 0,10 Euro p.a.:	50.609,28 Euro

Gegenrechnung:

Reduzierung des Ansatzes für Mietkostenzuschüsse um 40% (von 50,00 Euro auf 30,00 Euro):

Ansatz Mietkostenzuschuss: 115.800 Euro, davon 40 %

= **46.320 Euro Wenigerausgabe**

Eine flächendeckende Erhöhung des laufenden Entgeltes für alle Kindertagespflegepersonen um 0,10 Euro könnte somit fast kostenneutral für den städtischen Haushalt durch eine gleichzeitige Reduzierung der Mietkostenpauschale von 50,00 Euro auf 30,00 Euro erfolgen. Bezogen auf die aktuellen Gegebenheiten läge der errechnete Mehrbedarf bei 4.289 Euro.

Dieses Modell hätte kaum finanzielle Veränderungen bei den Kindertagespflegepersonen zur Folge, die aktuell von einem Mietkostenzuschuss profitieren.

Der exemplarisch unter Punkt 2 in einer Modellrechnung beschriebene Fall einer Kindertagespflegeperson mit 5 Plätzen und 40 stündiger Betreuung hätte bei Anwendung der zuvor vorgeschlagenen Finanzierungstatbestände dann folgende Einnahmen:

2. Modellrechnung: Monatliches Einkommen einer Kindertagespflegeperson bei 5.65 Euro/Stunde und Mietkostenzuschuss von 30 Euro pro Platz:

Lfd. Entgelt: 40 Std./Woche x 5,65* Euro /Std. x 4,3 Wochen x 5 Plätze	4.859,00 Euro
Planungszeit: 5 Plätze x 1 Std./Woche x 4,3 Wochen x 3,80 Euro	81,70 Euro
Rentenversicherungsbeiträge:	158,23 Euro
Krankenversicherungsbeiträge:	150,62 Euro
Beiträge zur Pflegeversicherung:	30,43 Euro
Beiträge zur Unfallversicherung:	9,05 Euro
Mietkostenzuschuss (30 Euro pro Platz):	150,00 Euro
GESAMT:	5.439,03 Euro

**die laufende Geldleistung teilt sich auf in einen Betrag in Höhe von 3,80 Euro für die Betreuung und Förderung des Kindes, sowie 1,85 Euro für den Sachaufwand.*

Somit würde das monatliche Entgelt in diesem Beispiel mit 12,71 Euro nur etwas geringer ausfallen als in der unter Punkt 2 dargestellten 1. Modellrechnung mit den jetzt gültigen Sätzen.

Eine Kindertagespflegeperson, die aktuell keinen Mietkostenzuschuss erhält, würde bei dieser Variante bei 5 Plätzen mit 40-stündiger Betreuung im Monat 88,15 Euro mehr erhalten, als bisher. Die seitens der Fachabteilung favorisierten Änderungen käme auch dem nachvollziehbaren Vorschlag der IG Kindertagespflege entgegen, die eine „Mietkosten-Ersatzpauschale“ anregt. Anders als in dem Vorschlag der IG könnte durch eine Erhöhung des Stundensatzes eine weitere Pauschale mit dem damit verbundenen Mehraufwand vermieden werden.

Zur weiteren Vorbereitung der Richtlinienänderung und der Planung des Haushaltes für 2022 würde die Fachverwaltung es sehr begrüßen, wenn in der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zu diesem Modell der Fachverwaltung:

- Erhöhung des Stundensatzes von 5,55 Euro auf 5,65 Euro

➤ Senkung der Mietkostenpauschale von 50,00 Euro auf 30,00 Euro sowie zu den weiterführenden Vorschlägen der IG Kindertagespflege, insb. einem Stundensatz von 6,00 Euro und einer „Mietkosten-Ersatzpauschale“ ein Votum abgegeben werden könnte. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bei einer vorgeschlagenen Erhöhung des Stundenentgeltes in Höhe von 1,9% zum 01.01.2022, eine weitere Dynamisierung der Entgelte gem. § 37 KiBiz für das Betreuungsjahr 2022/23 nicht mehr erfolgen wird.

5. Haushaltsplanung 2022

Zur Orientierung ist als Anlage 5 eine Modellrechnung für die Ausgabenansätze beigefügt, in denen die seitens der Fachabteilung vorab vorgeschlagenen Veränderungen eingepflegt wurden. Der Ansatz würde sich nach derzeitigen Erkenntnissen um 96.503,60 Euro erhöhen. Dieses ist jedoch primär der höheren Platzzahl geschuldet, da in 2021 größtenteils mit 248 Plätzen gerechnet wurde, in 2022 wird von 259 Plätzen ausgegangen.

6. Ausfalltage

Grundsätzlich ist bei den Betrachtungen dieser Thematik zu beachten, dass die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind und eine Selbständigkeit neben vielen Vorteilen auch immer mit gewissen (finanziellen) Risiken verbunden ist.

Für eine Unterbrechung der Betreuung der Kindertagespflegeperson durch Urlaub oder Krankheit erfolgt aktuell eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung in einem Umfang von 30 Tagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung an fünf Tagen pro Woche (s. Richtlinie Punkt 5 (7)). Eine Differenzierung, aus welchen Gründen bei einer Kindertagespflegeperson die Betreuung ausfällt, erfolgt nicht. Hierzu müssen die Kindertagespflegepersonen sich dem Jugendamt gegenüber nicht erklären.

Nachfolgend erläutert eine Aufstellung die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, bei denen es aufgrund von über 30 Ausfalltagen zu Rückforderungen von Entgeltleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 gekommen ist.

Auch die Gründe für eine Überschreitung der Ausfalltage werden nicht erfasst. Sie wird aber von einigen Kindertagespflegepersonen insb. mit schulpflichtigen Kindern auch bewusst in Kauf genommen, da diese möglichst viel Zeit mit ihren Kindern in den Ferien verbringen möchten.

Kalenderjahr	Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit überschrittenen Ausfalltagen	Anzahl der überschrittenen Ausfalltage:
2017 (40 Kindertagespflegepersonen)	4	1 x 1 Tag 1 x 3 Tage 1 x 5 Tage

		1 x 13 Tage
2018 (55 Kindertagespflege- Personen)	5	2 x 3 Tage 1 x 6 Tage 1 x 7 Tage 1 x 9 Tage
Kalenderjahr	Anzahl der Kindertagespflege- personen mit überschrittenen Ausfalltagen	Anzahl der überschrittenen Ausfalltage:
2019 (64 Kindertagespflege- personen)	7	1 x 1 Tag 1 x 2 Tage 1 x 4 Tage 1 x 5 Tage 2 x 8 Tage 1 x 13 Tage

Das Jahr 2020 wurde bis dato bezüglich der in Anspruch genommenen Ausfalltage noch nicht vollständig ausgewertet und ist aufgrund der Coronapandemie auch für eine aussagekräftige Datenanalyse ungeeignet.

Ergänzend sei noch auf Folgendes hingewiesen:

Obwohl es in der aktuellen Richtlinie nicht explizit erwähnt wird, wird eine nicht stattgefundene Betreuung am 24.12. (Heilig Abend) und/oder am 31.12. (Silvester) nicht als Ausfalltag gewertet, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen. Eine Berücksichtigung dieser Regelung wird bei der Richtlinienüberarbeitung erfolgen.

Weiterhin eröffnet die Stadt Mettmann eine Übertragung von bis zu fünf nicht in Anspruch genommenen Ausfalltagen in das darauf folgende Jahr und trägt die hälftigen Kosten für den Abschluss einer Krankentagegeldversicherung ab dem 22. Tag.

Aus Sicht der Fachverwaltung scheint sich ein großer Anteil der Kindertagespflegepersonen mit der bisherigen Regelung arrangieren zu können.

Die IG Kindertagespflege wünscht in ihrem aktuellen Schreiben an die Politik eine Verdoppelung von den bis dato 30 Ausfalltagen auf nunmehr maximal 60 Ausfalltage, davon bis zu 30 Tage für krankheitsbedingte Ausfälle. (Anmerkung: in einem Schreiben der IG im November 2020 an die Politik wurde von 15 zusätzlichen Tagen für Krankheitsausfälle gesprochen).

Würde die Stadt Mettmann auf Rückforderungen bei einer Überschreitung der derzeitigen Ausfalltage aufgrund von Erkrankungen verzichten und die durchschnittlichen Tage eines Beschäftigten von 18 Tagen mit einer Krankschreibung zugrunde legen, könnten für den Haushalt

der Stadt Mettmann Wenigereinnahmen in Höhe von ca. 223.776 Euro pro/Jahr entstehen (Berechnung: 5 Plätze x 5,55 Euro/Stunde x durchschnittlich 7 Stunden/Tag x 64 Kindertagespflegepersonen x 18 Ausfalltage).

Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei der von der IG Kindertagespflege vorgeschlagenen Erhöhung der Ausfalltage zusätzliche Vertretungskosten fällig wären (Schätzung: ca. 15.000 Euro) und auch aufgrund der hierfür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen Vertretungen durch den Stützpunkt in einem solchen großen Umfang nicht zu leisten sind.

Unabhängig von den vorgenannten Ausfalltagen hat die IG Kindertagespflege den Wunsch nach zusätzlichen Sonderurlaubstagen, sowie für Fortbildungen an betreuungsfreien Tagen (Wochenendseminare) geäußert.

Ausgehend von den Anregungen der IG Kindertagespflege könnten sich pro Jahr somit Ausfalltage in Höhe von bis zu 67 Tagen ergeben. Bei 254 Arbeitstagen im Jahr müsste die Stadt Mettmann für ca. 25% der Arbeitszeit einer Kindertagespflegperson Vertretungen gewährleisten bzw. es käme zu Betreuungsausfällen, durch die die Kindertagespflege voraussichtlich viel von ihrer Akzeptanz bei den Eltern verlieren würde.

Abschließend sei noch erwähnt, dass auch die in Mettmann geltenden Regelung zur Fortzahlung des Entgeltes bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung durch das Kind, einer vorzeitigen Kündigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Eltern oder bei einem vorzeitigem Wechsel eines Kindes in die Kita eine finanzielle Regelung greift, die die Kindertagespflegepersonen absichert. In dieser Hinsicht sind die Richtlinien anderer Städte wesentlich restriktiver.

Ein Handlungsbedarf der Anpassung/Erhöhung der Ausfalltage und/oder eine Differenzierung in Urlaubs- und Krankheitsausfällen wird somit aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes seitens der Verwaltung nicht gesehen, jedoch sollte auch zu dieser Thematik ein Votum des Unterausschusses erfolgen.

7. Ausblick

Aktuelle Erkenntnisse aus den Beratungen des Unterausschusses sowie aus der laufenden Bearbeitung und dem Austausch mit den Kindertagespflegepersonen werden bei der geplanten Überarbeitung der Richtlinie Kindertagespflege sowie bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für das kommende Haushaltsjahr nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ziel der Fachverwaltung ist es, dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 18.11.2021 einen entsprechenden Vorschlag für Änderungen der Richtlinie zu unterbreiten, die dann zum 01.01.2022 in Kraft treten sollen.

Gez. Sucic

ANLAGEN:

Anlage 1: Schreiben der IG Kindertagespflege an die kommunalpolitische Vertretung im
JHA

Anlage 2: Kreisvergleich

Anlage 3: Darstellung der Finanzierung der Kindertagespflege / Haushaltsjahr 2021

Anlage 4: Aktueller Haushaltsansatz 2021

Anlage 5: Modellrechnung für Haushaltsansatz 2022